

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-11-03

Dezernat/ Amt: I / Fachbereich für
Hauptverwaltung
Bearbeiter/in: Frau Thiele
Telefon: (0385) 5 45 12 67

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00506/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 20. November 2013.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Nach der Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung im Jahr 2013 sind erneut Anpassungen des Satzungstextes und des Gebührenverzeichnisses erforderlich geworden. Überholte Tarifstellen können wegfallen und neue, bislang fehlende sollten aufgenommen werden. In acht Punkten wird eine moderate Erhöhung vorgeschlagen.

Da es sich bewährt hat, Verwaltungstätigkeiten, die einen immer ähnlichen Aufwand verursachen, nach Vorgängen, und Tätigkeiten mit einem sehr unterschiedlichen Aufwand nach Zeiteinheiten nicht unter einer halben Stunde abzurechnen, soll dieses System beibehalten werden. Die wichtigsten Änderungsvorschläge betreffen

- die Vorziehung der Entstehung der Gebührenpflicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung,
- die Aufnahme einer Tarifstelle über die Herausgabe elektronischer Dateien,

- die Erweiterung des Tatbestandes der Akteneinsicht und
- die Aufnahme eines Auffangtatbestandes für sonstige Verwaltungstätigkeiten.

Gem. § 7 Abs. 1 der Satzung entsteht die Gebührenpflicht bislang erst mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags. Künftig soll die Gebührenpflicht jedoch bereits bei Antragstellung entstehen. Das entspricht der Regelung in der Mehrzahl der Landkreise in M-V, so z.B. auch im Landkreis Ludwigslust-Parchim, und ist gem. § 2 Abs. 1 KAG M-V zulässig. Die Vorverlegung der Entstehung der Gebührenpflicht ermöglicht Vorkasse bei Antragstellern, die Anlass zu Zweifeln an ihrer Zahlungsfähigkeit und/oder Zahlungswilligkeit geben.

In das Gebührenverzeichnis soll unter 1.3 eine Tarifstelle für die Überlassung von elektronischen Dateien eingefügt werden. Die Nachfrage nach der Bereitstellung von Dateien oder Datenträgern gewinnt zunehmend an Bedeutung und ersetzt teilweise die Nachfrage nach Kopien bzw. Ausdrucken. Die Höhe der Gebühr mit max. 5,00 € entspricht der Regelung im Gerichts- und Notarkostengesetz bzw. im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Beim Zentralen Zeichendienst ist die Anzahl der Vervielfältigungsverfahren deutlich reduziert worden, so dass hier zahlreiche Tarifstellen mangels Anwendungsbereich wegfallen können.

Ein wichtiger Neuerungsvorschlag betrifft die Tarifstellen zur Akteneinsicht. Der 2013 erweiterte Anwendungsbereich der Gebühr ist auf hohe Akzeptanz gestoßen, beschränkt sich aber bislang auf das Heraussuchen und Bereitstellen der Akte. Einen großen Aufwand verursachen jedoch zum einen das Schwärzen der Akte und Abtrennen von Aktenteilen, wenn und soweit das zum Schutz von Daten Dritter erforderlich ist, und zum anderen das Durchführen der Akteneinsicht in den Räumen der Stadtverwaltung. Hier ist die ständige Anwesenheit eines Mitarbeiters zur Aufsicht notwendig. Da häufig Fragen zu beantworten sind bzw. der zuständige Sachbearbeiter zu Rate gezogen werden muss, ist das gleichzeitige Erledigen anderer Tätigkeiten während einer Akteneinsicht nur sehr eingeschränkt möglich.

Die 2013 beschlossene Akteneinsichtsgebühr in Höhe von 8,00 € bzw. 10,00 € oder 12,00 € für den Baubereich bleibt daher lediglich als Grundgebühr bestehen, wenn weder ein Schwärzen noch eine Beaufsichtigung anfallen, etwa weil die Akte lediglich kopiert oder eingescannt wird oder bei Anwälten die Einsichtnahme in den Kanzleiräumen erfolgt. Für das Abtrennen bzw. Schwärzen sollen künftig je angefangene halbe Stunde 18,00 € berechnet werden, jedoch maximal der Zeitaufwand eines Arbeitstages in Höhe von 270,00 €. Für das Durchführen der Akteneinsicht werden ebenfalls 18,00 € je angefangene halbe Stunde für angemessen gehalten; hier jedoch ohne Obergrenze, da es am Antragsteller selbst liegt, wie lange die Akteneinsicht ausgedehnt wird. Oft sind nur bestimmte Aktenteile von Interesse, so dass der Umfang der Akteneinsicht bereits im Vorfeld reduziert werden kann.

Eine weitere wichtige Neuerung betrifft die Einführung eines sog. Auffangtatbestandes für Verwaltungstätigkeiten, die unter keine spezielle Tarifstelle fallen, aber mit besonderer

Müheverwaltung verbunden sind. Auch hier sollen künftig je angefangene halbe Stunde 18,00 € abgerechnet werden können. Das entspricht der Regelung beispielsweise im Landkreis Nordwestmecklenburg sowie im Landkreis Rostock.

Die Tarifstellen 2.1 c) und d) unter „Statistik“ haben keinen Anwendungsbereich und können entfallen. Das statistische Paket von Bevölkerungszahlen unter c) gibt es nicht mehr, und die schriftlichen statistischen Auskünfte unter d) können mit der gleichen Gebührenhöhe über die allgemeine Tarifstelle 1.9 abgerechnet werden.

Denkmalrechtliche Bescheinigungen nach dem Einkommensteuergesetz werden nach der Landeskostenverordnung abgerechnet, so dass die Tarifstelle 2.3 c) künftig nur noch sanierungsrechtliche Bescheinigungen umfassen soll. Die Höhe der Gebühreneinnahmen wird dadurch nicht berührt.

Ebenfalls im Denkmalbereich wird die Aufnahme einer Tarifstelle 2.3 e) für die Erteilung einer Bescheinigung über die Denkmaleigenschaft gem. § 2 DSchG M-V in Höhe von 30,00 € je Bescheinigung vorgeschlagen. Diese Tätigkeit wird bislang über die allgemeine Tarifstelle als Erteilung einer schriftlichen Auskunft erfasst. Da der Wert einer solchen Bescheinigung aufgrund ihres Urkundscharakters aber über eine schlichte Auskunft hinausgeht, wird das Einfügen eines eigenen Gebührentatbestandes hier für sachgerecht gehalten.

Im Bereich der Bauordnung wird vorgeschlagen, die Tarifstelle 2.4 e) „Bearbeitung der Anzeigen zum genehmigungsfreien Bauen nach § 62 LBauO“ je Anzeige von 40,00 € auf 50,00 € zu erhöhen. Hier erscheint der Abstand zu den Abbrüchen unter 2.4 d) in Höhe von 20,00 € zu groß, da auch hier ein nicht unerheblicher Aufwand entsteht und die Serviceleistung für den Anzeigenden einen beachtlichen Wert hat. Dem Bauherrn werden regelmäßig wertvolle Hinweise gegeben, um die er sich sonst anderweitig bemühen müsste.

Die Prüfung der Erhaltungssatzung verlangt der Verwaltung ebenfalls einen nicht unerheblichen Aufwand ab, regelmäßig ist ein Ortstermin erforderlich. Eine Erhöhung der Tarifstelle 2.4 h) von 30,00 € auf 35,00 € je angefangene halbe Stunde erscheint daher angemessen.

Die Genehmigung zur Anlegung von Grundstückszufahrten unter Tarifstelle 2.7 a) wird nach dem Straßen- und Wegegesetz erteilt und ist daher Sondernutzung. Da die Straßensondernutzungssatzung derzeit ebenfalls novelliert wird, soll diese Tarifstelle nun in die sachlich richtige Satzung hinübergeschoben werden. Die Gebühr fällt damit nicht weg, sondern wird künftig lediglich aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage erhoben.

Die Gebühren für Ausnahmen und Befreiungen nach der Baumschutzsatzung sind bislang eher moderat, so dass hier eine mäßige Anhebung der Tarife sachgerecht erscheint. Die Grundgebühr soll künftig 40,00 € statt 35,00 € und eine Verlängerung 20,00 € statt 15,00 € betragen.

Das Gleiche gilt für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Fernwärmesatzung. Hier wird eine Anhebung des Halbstundensatzes von 25,00 € auf 35,00 € für adäquat gehalten.

Im Abgabebereich wird vorgeschlagen, die Tarifstelle 2.10 a) „Ausstellung eines Zweitexemplars von Abgabenbescheiden“ von 10,50 € auf 11,00 € lediglich aufzurunden. Die 2013 neu eingeführte Gebühr für die Ausstellung einer abgabenrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung soll hingegen künftig 15,00 € statt 10,00 € betragen. Da hier im Gegensatz zum bloßen Zweitexemplar ein gewisser Prüfaufwand entsteht, der einen Abstand von 4,00 € rechtfertigt, kann hier eine erste Erhöhung erfolgen.

Die übrigen Änderungsvorschläge sind redaktioneller Art und dienen lediglich der Vereinheitlichung oder der Klarstellung.

Das Kostendeckungsprinzip des § 5 Abs. 4 KAG M-V wird eingehalten. Danach soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen. Der Deckungsgrad der durch die einzelnen Verwaltungsbereiche verursachten Kosten durch die eingenommenen Verwaltungsgebühren ist in Anlage 4 dargestellt. Durch die geänderte Satzung werden Mehreinnahmen von Verwaltungsgebühren in Höhe von ca. 18.000 € im Jahr 2016 erwartet.

2. Notwendigkeit

Durch die Weiterentwicklung der Verwaltungspraxis ergeben sich immer wieder Anpassungsbedarfe, so dass nach der Neufassung 2013 bereits eine 1. Änderungssatzung erforderlich geworden ist. Die Gebühreneinnahmen sollen im Rahmen des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips regelmäßig optimiert werden.

3. Alternativen

Weitere Anwendung einer nicht mehr auf dem aktuellen Stand befindlichen Verwaltungsgebührensatzung, Verzicht auf Gebühreneinnahmen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben: Es entstehen keine zusätzlichen Ausgaben.

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: siehe b)

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten): nicht einschlägig

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte
(siehe Klammerbezug Punkt e): Es werden höhere Gebühreneinnahmen erwartet, geschätzt in Höhe von ca. 18.000 € im Jahr 2016

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: nicht erforderlich

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: Höhere Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 18.000 € Jahr

nein

Anlagen:

1. 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung
2. Lesefassung
3. Einnahmeprognose 2016
4. Kostendeckungsgrade der Ämter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin